

**Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidenau
(Polizeiverordnung – PolVO)**

vom

25. März 2021

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 3 Verbotenes Verhalten
- § 4 Reinigen von Fahrzeugen
- § 5 Benutzung öffentlicher Kunstbrunnen und sonstiger Wasserspiele
- § 6 Gefahren durch Tiere
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Tierfütterungsverbot
- § 9 Abbrennen offener Feuer
- § 10 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)
- § 11 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen und Graffiti

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 12 Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen
- § 13 Lärm durch Fahrzeuge
- § 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 16 Lärm von Sportplätzen
- § 17 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten
- § 18 Benutzung von Wertstoffcontainern

Abschnitt 4 - Bekämpfung von Ratten

- § 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 20 Duldungspflichten
- § 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 22 Ausnahmen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern, Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

- § 23 Hausnummern
- § 24 Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 12 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Heidenau als Ortpolizeibehörde gemäß des Beschlusses des Stadtrates in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. März 2021 folgende

Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidenau (Polizeiverordnung – PoIVO)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Heidenau (Grünanlagen- und Spielplatzbenutzungssatzung) bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

Abschnitt 2 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen und Einrichtungen im Sinne des § 2 ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,

2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Kleinabfällen wie Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfällen, Kaugummi oder Taschentüchern, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben dabei unberührt.

§ 4

Reinigen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 sind untersagt.

§ 5

Benutzung öffentlicher Kunstbrunnen und sonstiger Wasserspiele

Öffentliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, in ihnen zu baden, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Das Brunnenwasser besitzt, wenn nicht anderweitig angezeigt, keine Trinkwasserqualität.

§ 6

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie von anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (4) In Fußgängerzonen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Die Halter oder Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Tierfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für andere verwilderte und herrenlose Haustiere, insbesondere Katzen, sowie für Wildtiere.

Die Vorschriften des Sächsischen Jagdgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten mit einer maximalen Größe von 1 m² oder einem maximalen Durchmesser von 1 m und einer maximalen Höhe von 1 m und
2. Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Gefährdung Dritter insbesondere durch Flammenüberschlag, Rauch oder Gerüche entsteht. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zum Abbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz (Ast-, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Abbrennen und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Reisig oder Laub, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde behält sich aus besonderem Anlass das Recht zur Feuerstättenschau vor.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (3) Der Erlaubnisantrag ist spätestens 7 Werktage vor dem Abbrennen eines offenen Feuers schriftlich bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:
1. Anschrift des Erlaubnisnehmers
 2. Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist
 3. Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 10

Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen der geltenden Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach § 24 der 1. SprengV zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums am 31. Dezember und 01. Januar durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind, werden insbesondere aus folgenden begründeten Anlässen zugelassen:
1. Hochzeit,
 2. silberne Hochzeit und Ehejubiläen ab goldener Hochzeit,
 3. runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag,
 4. Konfirmation/Jugendweihe,
 5. Schulanfang oder
 6. öffentliche Veranstaltungen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 ist spätestens 2 Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und der dazu verwendeten Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, einzureichen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) und der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Unerlaubtes Beschriften, Bemalen und Graffiti

- (1) Das Anbringen von Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf öffentlichen Straßen sowie an öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
- (2) Wer entgegen Absatz 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen lärmverursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten

1. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
2. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 14

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Lärm von Sportplätzen

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17

Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die andere unzumutbar in ihrer Ruhe stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, von Rasenmähern und von Gartenhäckslern, das Bohren, Sägen, Schleifen, Hämmern und Spalten von Holz, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen, Polstern u. ä..
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18

Benutzung von Wertstoffcontainern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Auf den Wertstoffcontainern ist die zulässige Einwurfzeit für jedermann deutlich sichtbar anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu legen oder zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bekämpfung von Ratten

§ 19

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- (3) Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 20 Duldungspflichten

- (1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 19 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

§ 22 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizei bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern, Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

§ 23 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit einer von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in europäischen Zahlen zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 24

Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass
 - a) durch An- oder Überbauten
 - b) durch Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungenöffentliche Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über Geh- und Radwegen ist ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe von jeglichem Bewuchs freizuhalten; der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand soll mindestens 0,50 m betragen. Dazu sind Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Anlagen so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.
- (3) Gehen von Bäumen, Hecken oder sonstigen Anpflanzungen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Personen, Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen oder Lichtraumprofile im Bereich öffentlicher Straßen aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zulässig.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 6. entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge wäscht, Ölwechsel durchführt, Fahrzeugmotoren reinigt oder Unterbodenwäsche durchführt,
 7. entgegen § 5 öffentliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, in ihnen badet, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie von anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 in Fußgängerzonen oder bei größeren Menschenansammlungen Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht sofort beseitigt,
 13. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen Tauben oder andere verwilderte oder herrenlose Tiere oder Wildtiere füttert,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt oder Feuer so abbrennt, dass hierbei eine Belästigung oder Gefährdung Dritter entsteht,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen auf öffentlichen Straßen oder an öffentlichen Einrichtungen anbringt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen, Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören,

17. entgegen § 13 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden,
 - a) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 - b) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 - c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 15 Abs. 1 als Veranstalter aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 15 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm erzeugt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 16 Sportplätze benutzt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 private Haus-, Hof- und Gartenarbeiten ausführt, die andere unzumutbar in ihrer Ruhe stören,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
24. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer legt oder stellt,
25. entgegen § 18 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,
27. die in § 19 Abs. 3 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen Rattenbefall nicht trifft,
28. entgegen § 20 Abs. 1 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
29. entgegen § 20 Abs. 2 bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
30. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern versieht,
31. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht an den dafür vorgesehenen Stellen anbringt,

32. entgegen § 24 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht dafür sorgt, dass durch An- oder Überbauten bzw. durch Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 nicht beeinträchtigt werden,
 33. entgegen § 24 Abs. 2 den vorgeschriebenen Raum über Geh- und Radwegen und über Fahrbahnen nicht von jeglichem Bewuchs freihält oder Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so beschneidet, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraums nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
 - (4) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung, die im Sinne des § 14 Abs. 1 so benutzt wurden, dass andere erheblich belästigt wurden, dürfen nach § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Heidenau vom 27. November 2014 außer Kraft.

Heidenau, den 19. Mai 2021

J. Opitz
Bürgermeister